

### ANHANG 3 – GELTENDE SÄTZE

#### 1. Reisekostenunterstützung

Entfernung	Umweltfreundliches Reisen – Betrag	Nicht umweltfreundliches Reisen – Betrag
Zwischen 10 und 99 km:	56 EUR pro Teilnehmer/in	28 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 100 und 499 km:	285 EUR pro Teilnehmer/in	211 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 500 und 1999 km:	417 EUR pro Teilnehmer/in	309 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 2000 und 2999 km:	535 EUR pro Teilnehmer/in	395 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 3000 und 3999 km:	785 EUR pro Teilnehmer/in	580 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 4000 und 7999 km:	1188 EUR pro Teilnehmer/in	1188 EUR pro Teilnehmer/in
8000 km und mehr:	1735 EUR pro Teilnehmer/in	1735 EUR pro Teilnehmer/in

Bei der „Entfernung“ handelt es sich um die Entfernung zwischen dem Herkunfts-ort und dem Veranstaltungsort, während der „Betrag“ den Beitrag für die Hinreise zum und die Rückreise vom Veranstaltungsort umfasst.

Hinweis: seit dem Call 2025 darf kein zusätzlicher Reisekostenzuschuss aus anderen Mitteln bezogen werden (z.B. für Studienbeihilfebezieher\*innen im Zuge der Auslandsbeihilfe). Studierende können, sollten sie davon betroffen sein, selbst entscheiden, ob sie den Reisekostenzuschuss vom Erasmus+ Programm oder einen anderen erhalten möchten. Dies muss dem Büro für Internationale Beziehungen vor Erhalt der Zuschussvereinbarung kommuniziert werden.

## 2. Individuelle Unterstützung der physischen Mobilität

### Langfristige physische Mobilität

- **Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden für Studien und Praktika in EU-Mitgliedstaaten, in mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14, mit Ausnahme von Studierenden aus Gebieten in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten**

	Aufnahmeland	Betrag pro Monat
<b>Gruppe 1 Länder mit höheren Lebenshaltungskosten</b>	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden  Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14	520 EUR
<b>Gruppe 2 Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten</b>	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	470 EUR
<b>Gruppe 3 Länder mit niedrigeren Lebenshaltungskosten</b>	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	470 EUR

Diese von der Nationalen Agentur oder den Hochschulen selbst (innerhalb der Spanne) festgelegten Beträge bleiben für das gesamte Mobilitätsprojekt konstant.

- **Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken und für Praktika für Studierende von Hochschuleinrichtungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

Mobilität aus	In das Aufnahmeland	Betrag
Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten	EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer und nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 13 und 14	786 EUR pro Monat

- Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken und für Praktika in und aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 1 bis 12, einschließlich für Studierende von Hochschuleinrichtungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

Mobilität aus dem Entsendeland	In das Aufnahmeland	Betrag
EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer	Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1 bis 12	700 EUR pro Monat
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1 bis 12	Gruppe 1 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	900 EUR pro Monat
	Gruppe 2 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	850 EUR pro Monat
	Gruppe 3 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	800 EUR pro Monat

Der Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen findet in diesem Fall Anwendung.

Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet nur im Falle der Mobilität mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 Anwendung.

Die EU-Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer umfassen Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG.

- Langfristige Mobilität von Studierenden für Praktika in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern der Regionen 13 und 14:** Zusätzlicher Aufstockungsbetrag zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung in Höhe von **150 EUR** pro Monat. Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen, die ein Praktikum absolvieren, haben sowohl Anspruch

auf den Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen als auch auf den Aufstockungsbetrag für Praktika.]

- **Langfristige Mobilität von Studierenden und jungen Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen:** Zusätzlicher Aufstockungsbetrag zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung in Höhe von **250 EUR pro Monat**.
- **Finanzierte Reisetage** (gültig für langfristige und kurzfristige Mobilität): Bei Bedarf ist die individuelle Unterstützung zur Deckung von Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmende und Begleitpersonen, die den Reisekostenzuschuss für nicht umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens zwei Reisetage und für diejenigen, die den Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens sechs Reisetage vorgesehen sind.